

BERICHT UND ANTRAG DES STADTRATES

AN DAS GEMEINDEPARLAMENT

Gemeindeordnung und Geschäftsordnung des Gemeindeparlaments, Ersatzmitglieder/
Teilrevision

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen folgenden Bericht und Antrag:

An der Sitzung vom 21. Juni 2023 hat das Gemeindeparlament einen überparteilichen Auftrag Yael Schindler Wildhaber (Grüne Olten) und Laura Schöni (Olten jetzt!) betr. Stellvertretungsregelung im Gemeindeparlament mit 24:12 Stimmen bei 1 Enthaltung erheblich erklärt. Damit wurde der Stadtrat beauftragt, dem Parlament eine Vorlage zur Anpassung der Gemeindeordnung vorzulegen, mit der eine Stellvertretungsregelung für das Oltner Gemeindeparlament im Sinne von § 91 Absatz 2 des Solothurner Gemeindegesetzes eingeführt wird.

Die Verfasserinnen des Auftrags hatten wie folgt argumentiert:

Es kann vorkommen, dass ein:e Parlamentarier:in aus privaten, familiären oder beruflichen Gründen nicht an einer Parlamentssitzung teilnehmen kann. Dazu zählen auch Abwesenheiten aufgrund von Krankheiten oder Mutterschaftsurlaub¹. Nur ein vollständiges Parlament widerspiegelt jedoch die Wählerschaft.

Eine Stellvertretung würde diese Problematik entschärfen. Die Geschäfte auf kommunaler Ebene sind meist nicht so komplex, dass es eine längere, mehrmonatige Einarbeitungszeit bedarf, zudem werden die Geschäfte innerhalb der Fraktionen vorgängig gemeinsam diskutiert, sodass Stellvertreter:innen gut eingeführt werden könnten. Um die Kontinuität des Parlamentsbetriebes sicherzustellen, könnten wir uns vorstellen, dass ein Parlamentsmitglied sich nur eine beschränkte Anzahl mal vertreten lassen kann.

Die Vorteile eines Stellvertreter-Modells haben auch andere Kantone und Gemeinden dazu bewogen, dieses System einzuführen. So sind beispielsweise der Kanton Aargau und Zürich oder die Stadt Chur an der Umsetzung entsprechender Vorstösse oder haben sie bereits umgesetzt. In den Kantonsparlamenten von Neuenburg, Wallis, Jura, Genf und Graubünden ist die Stellvertretungsregelung zudem bereits seit Jahren Usus.»

Der Stadtrat hatte die Nichterheblich-Erklärung des Auftrags beantragt. Er gab dabei unter anderem zu bedenken, dass auch die Ersatzmitglieder den gleichen gesellschaftlichen Entwicklungen, die mit dem Milizsystem in Konflikt stehen, unterworfen seien wie die ordentlichen Mitglieder und sich deshalb deren Verfügbarkeiten bzw. Abwesenheiten auf einem ähnlichen Level bewegen dürften.

Bei einer Umsetzung soll mangels Überprüfbarkeit keine Unterscheidung zwischen privaten, familiären und beruflichen Gründen für eine Absenz gemacht werden. Die Parlamentsmitglieder sind gemäss Art. 11 der Geschäftsordnung des Gemeindeparlaments nach wie vor verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen. Es liegt in ihrer Verantwortung, dass sie sich ausschliesslich aus wichtigen Gründen vertreten lassen. Bei zu vielen oder

¹ Da die Parlamentsarbeit mangels AHV-pflichtigem Mindestlohn keine Erwerbstätigkeit darstellt, könnte während des Mutterschaftsurlaubs die parlamentarische Arbeit ausgeführt werden, ohne dass die EO-Beiträge gekürzt werden. Stillen oder sonstige Verpflichtungen kann aber eine Mutter davon abhalten, in den ersten Monaten nach der Geburt an den Parlamentssitzungen teilzunehmen.

regelmässig vorkommenden Absenzen sollte das entsprechende Parlamentsmitglied einen Rücktritt in Betracht ziehen. Denn schliesslich legen die Mitglieder jeweils zu Beginn der Amtsperiode den Amtseid ab, dass sie sich für das Wohl der Stadt einsetzen.

Hingegen beantragt der Stadtrat aus Gründen der Praktikabilität, dass die Geschäftsordnung dahingehend abgeändert wird, dass eine Entschuldigung unter Inanspruchnahme einer Stellvertretung 14 Tage vor der Sitzung unter Nennung der stellvertretenden Person zu erfolgen hat. Dadurch kann die Stellvertretung auch rechtzeitig mit den Unterlagen bedient werden und sich in die Materie einarbeiten. Kurzfristigere Absenzen – zum Beispiel wegen einer plötzlichen Erkrankung – sind selbstverständlich möglich; für sie können aber keine Stellvertretungen in Anspruch genommen werden.

Änderungen der Gemeindeordnung unterstehen gemäss Art. 13 lit. a GO (SRO 111) dem obligatorischen Referendum. Der Stadtrat wird über das Inkrafttreten nach erfolgter Volksabstimmung und Genehmigung durch den Kanton entscheiden.

Beschlussesantrag:

I.

1. Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten (SRO 111) wird wie folgt abgeändert:

III. Das Gemeindeparlament	III. Das Gemeindeparlament
<i>alt</i>	<i>neu</i>
<p><i>Art. 20 Zusammensetzung, Wahl, Unvereinbarkeit²</i></p> <p>¹ Das Gemeindeparlament besteht aus 40 Mitgliedern. ² Die Wahl erfolgt nach Proporz. ³ Die Ersatzmitglieder amten nicht, wenn die ordentlichen Mitglieder verhindert sind oder Ausstandsgründe vorliegen. Sie rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Sitz frei wird. ⁴ Dem Gemeindeparlament darf nicht angehören, wer durch das Gemeindegesetz oder das Personalreglement ausgeschlossen ist.</p>	<p><i>Art. 20 Zusammensetzung, Wahl, Unvereinbarkeit³</i></p> <p>¹ Das Gemeindeparlament besteht aus 40 Mitgliedern. ² Die Wahl erfolgt nach Proporz. ³ Die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl Ersatzmitglieder. Sie amten, wenn die ordentlichen Mitglieder verhindert sind oder Ausstandsgründe vorliegen. Sie rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Sitz frei wird. ⁴ Dem Gemeindeparlament darf nicht angehören, wer durch das Gemeindegesetz oder das Personalreglement ausgeschlossen ist.</p>

2. Die Geschäftsordnung des Gemeindeparlaments der Stadt Olten (SRO 121) wird – unter Vorbehalt der Genehmigung der Teilrevision der Gemeindeordnung an der Volksabstimmung – wie folgt abgeändert:

² Teilrevision genehmigt mit Urnenabstimmung vom 05.06.2016; Inkraftsetzung per 01.08.2017

³ Teilrevision genehmigt mit Urnenabstimmung vom 05.06.2016; Inkraftsetzung per 01.08.2017

III. Sitzungen, Verhandlungsunterlagen	III. Sitzungen, Verhandlungsunterlagen
<i>alt</i>	<i>neu</i>
<p>Art. 11 Präsenz</p> <p>¹ Die Parlamentsmitglieder sind verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen. Entschuldigungen sind vor der Sitzung, spätestens aber am folgenden Tag unter Angabe des Verhinderungsgrundes der Stadtkanzlei mitzuteilen.</p>	<p>Art. 11 Präsenz</p> <p>¹ Die Parlamentsmitglieder sind verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen.</p> <p>² Entschuldigungen unter Inanspruchnahme einer Stellvertretung sind spätestens 14 Tage vor der Sitzung unter Angabe des Verhinderungsgrundes und unter Nennung des teilnehmenden Ersatzmitglieds der gleichen Fraktion der Stadtkanzlei mitzuteilen.</p> <p>³ Kurzfristige Entschuldigungen sind vor der Sitzung, spätestens aber am folgenden Tag unter Angabe des Verhinderungsgrundes der Stadtkanzlei mitzuteilen; für sie kann keine Stellvertretung in Anspruch genommen werden.</p>

3. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

II.

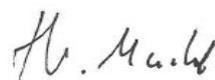
Ziff. I.1. dieses Beschlusses untersteht dem obligatorischen Referendum.

Olten, 06. November 2023

NAMENS DES STADTRATES VON OLTEN

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber



Thomas Marbet



Markus Dietler